

Kleine Anfrage

der Abg. Erwin Köhler und Peter Seimer GRÜNE

Musikunterricht in Baden-Württemberg nach dem Herrenberg-Urteil: Rechtssicherheit, Sozialversicherungspflicht und bürokratische Hürden nach dem Jahressteuergesetz

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen hatte das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) auf die Musikschulen im Land, die Mitglied im Verband der baden-württembergischen Musikschulen sind?
2. In welcher Gesamthöhe fielen bei den Kommunen und Zweckverbänden in Baden-Württemberg seit dem Urteilsdatum (28.06.2022) finanzielle Mehrbelastungen durch die rasche Überführung von Honorarverträgen in feste Anstellungen nach § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV an?
3. Wie handhabt die Landesregierung die Beschäftigungsverhältnisse von Lehrbeauftragten im Sinne des § 56 LHG (Landeshochschulgesetz) an den staatlichen Hochschulen, insbesondere an den staatlichen Musikhochschulen des Landes, um das Risiko von Nachforderungen der Rentenversicherung wegen Scheinselbstständigkeit rechtssicher auszuschließen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der Auslegung des „Herrenberg-Urteils“ durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) – insbesondere im Hinblick auf den präsentierten Kriterienkatalog zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit – auf die Berufsausübung freischaffender Tonkünstler und Tonkünstlerinnen in Baden-Württemberg?
5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zum aktuellen Sachstand der Gespräche auf Bundesebene zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Künstlersozialkasse (KSK) und der DRV hinsichtlich des Moratoriums und der durch den Bundtagsbeschluss vom 5. März 2026 bis zum 31. Dezember 2027 verlängerten Schutzfrist nach § 127 SGB IV vor?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit einer eigenen Bundesratsinitiative, um eine dauerhafte gesetzliche Klarstellung (z. B. über eine Ergänzung des § 7 SGB IV zur Anerkennung anderweitiger Altersvorsorge) herbeizuführen?
7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu den Auswirkungen der mit dem Jahressteuergesetz 2024 zum 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Neufassung des § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz (UStG) betreffend Baden-Württemberg vor, insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung für Privatlehrkräfte gemäß § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. c UStG sowie zu möglichen Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten („Freizeitgestaltung“ vs. „Bildungsleistung“) oder Kommunikationsproblemen mit den lokalen Finanzämtern?
8. Welche Potenziale sieht die Landesregierung, das nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG fortgeführte Bescheinigungsverfahren der Landesbehörden im Sinne des Bürokratieabbaus einfacher zu gestalten, und wie bewertet sie in diesem Kontext die Anwendung der steuerlichen Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2027?

9.7.2026

Abg. Köhler, Abg. Seimer GRÜNE

Begründung:

Die Musikschulen in Baden-Württemberg leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen und musikalischen Bildung im urbanen sowie im ländlichen Raum – von der elementaren Musikpädagogik bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Eine verlässliche personelle und finanzielle Ausstattung der Musikschulen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass diese Bildungsangebote dauerhaft und flächendeckend gewährleistet werden können.

Mit dem „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) wurden die Anforderungen an die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Honorarkräften an Musikschulen konkretisiert. Das Gericht stellte dabei insbesondere auf die allgemeinen Kriterien des § 7 Abs. 1 SGB IV, wie die Eingliederung in den Betrieb und eine mögliche Weisungsgebundenheit, ab. In der Folge haben zahlreiche kommunale und private Träger ihre Beschäftigungsmodelle überprüft und teilweise Anpassungen vorgenommen, um sozialversicherungsrechtliche Risiken und mögliche Beitragsnachforderungen im Rahmen von Betriebsprüfungen zu vermeiden.

Für die Musikschullandschaft stellt sich dabei die Frage, wie die rechtlichen Anforderungen mit den besonderen Arbeitsbedingungen freischaffender Tonkünstlerinnen und Tonkünstler sowie Musikpädagoginnen und Musikpädagogen in Einklang gebracht werden können. Viele freiberuflich Tätige gestalten ihre Arbeit bewusst flexibel und projektbezogen und verbinden unterschiedliche künstlerische, pädagogische und selbstständige Tätigkeiten miteinander. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Formen der Berufsausübung ist daher von Bedeutung.

Die notwendigen Anpassungen der Beschäftigungsstrukturen können insbesondere für kommunale und private Musikschulträger finanzielle und organisatorische Auswirkungen haben. Dies betrifft auch die Frage, wie die Teilhabe an musikalischer Bildung weiterhin sozial ausgewogen gestaltet und ein flächendeckendes Angebot sichergestellt werden kann. Zwar hat der Bundestag am 5. März 2026 die sozialversicherungsrechtliche Schonfrist (§ 127 SGB IV) für betroffene Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2027 verlängert, eine langfristige, rechtssichere Lösung auf Bundesebene steht jedoch noch aus.

Parallel dazu hat das Jahressteuergesetz 2024 die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG mit Wirkung zum 1. Januar 2025 reformiert, um die nationalen Vorschriften an die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie anzupassen. Das landesrechtliche Bescheinigungsverfahren nach § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG blieb erhalten; zudem hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 eingeräumt. Die in der Neuregelung vorgenommene Unterscheidung zwischen Einrichtungen und selbstständigen „Privatlehrern“ (§ 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. c UStG) wirft in der Praxis jedoch Fragen zur Abgrenzung von begünstigten Bildungsleistungen und nicht begünstigten Angeboten auf und kann zusätzlichen Prüfbedarf bei den Finanzämtern verursachen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift oder plant, um bürokratische Hemmnisse abzubauen und den Bildungsstandort Baden-Württemberg im Bereich der kulturellen Bildung abzusichern.